



Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Berechnungsgemeinschaft Gramespacher/Kaufmann/Kraus
Vorhaben:	Antrag für die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur landwirtschaftlichen Feldberechnung aus einem bestehenden Tiefbrunnen
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.3.2 Spalte 2 („A“)

Das Vorhaben stellt eine Entnahme von Grundwasser dar und bedarf als solche einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dieses Ergebnis ist plausibel und nachvollziehbar.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass sich in unmittelbarer Nähe des Vorhabens keine grundwasserbeeinflussten Biotope befinden. Außerdem liegt der Brunnen weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Heilquellenschutzgebiet. Negative Folgewirkungen der Entnahme aus der Vergangenheit sind nicht bekannt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

24.08.2023

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde –